



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 83.671/1-II/14/88

2617 IAB

1988 -11- 22

zu 2812 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Klara MOTTER und Genossen am 20.10.1988 an mich gerichtete Anfrage, Nr. 2812/J, betreffend illegale Grenzübertritte beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 Am 2.11.1988 (nicht, wie in der Anfrage genannt, am 9.11.1988) fand in Wien das Fußballänderspiel zwischen Österreich und der Türkei statt. Es war daher zu befürchten, daß, wie anlässlich des im September 1988 stattgefundenen Fußballeuropacupspiels Rapid Wien - Galatasery Istanbul, mit den "Schlachtenbummlern" neuerlich Personen die Einreise begehren könnten, welche nicht zum Fußballspiel, sondern illegal in andere westeuropäische Staaten gelangen wollten. Aus diesem Grund wurden alle in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß vor diesem Termin türkischen Reisegruppen und Einzelreisenden besonderes Augenmerk hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des vorgegebenen Reisegrundes (Fußballänderspiel) zuzuwenden und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch mit Zurückweisungen an der Bundesgrenze vorzugehen sei.

Seit dem 2.11.1988 konnte bis jetzt keine Steigerung der unerlaubten Grenzübertritte bzw. Rückübernahmeversuchen aus der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder Liechtenstein festgestellt werden.

- 2 -

Zu Frage 2

In den Jahren der zurückgehenden Wirtschaftskonjunktur in Mitteleuropa und der damit verbundenen mangelnden Möglichkeit der legalen Einreise und Arbeitsaufnahme, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Frankreich und den Beneluxstaaten, von welchen Staaten auch wieder die Sichtvermerkspflicht für türkische Staatsangehörige eingeführt worden war, mußte ab 1981 festgestellt werden, daß insbesondere türkische Staatsangehörige vermehrt versuchten, über Österreich illegal in diese Staaten zu gelangen. Hierbei bediente man sich häufig der Hilfe von "Schleppern".

Diese Beobachtung hat im Jahre 1984 Anlaß zu einer Besprechung mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und aller Sicherheitsdirektionen mit dem Ziel der möglichsten Unterbindung solcher illegaler Grenzübertritte und insbesondere der Schleppertätigkeit gegeben. Dabei wurde vereinbart, nicht nur die mit der Grenzüberwachung beauftragten Organe anzusegnen, illegalen Grenzübertritten durch soweit personell möglich - verstärkte Überwachung besonderes Augenmerk zuzuwenden, sondern auch, daß die Sicherheitsdirektionen nach jedem bekannt gewordenen illegalen Grenzübertritt gegenseitig über die festgestellten Modalitäten (Wege, Verkehrsmittel, Tageszeiten und dergleichen) Informationen austauschen, damit dann gezielte Maßnahmen getroffen werden können.

Unabhängig davon ist seit dieser Besprechung über alle Fälle illegaler Grenzübertritte dem Bundesministerium für Inneres zu berichten, welches

- 3 -

dann die Tätigkeit der Sicherheitsdirektionen zusätzlich koordiniert und zudem die eingetroffenen Unterlagen statistisch verwertet. So wurden im Jahr 1987 insgesamt 832 Personen, die unerlaubt eingereist waren, erfaßt, wovon 384 türkischer Staatsangehörigkeit waren. In 583 Fällen wurde die österreichisch-jugoslawische und in 97 Fällen die österreichisch-ungarische Staatsgrenze unerlaubt überschritten. Der Rest entfiel auf andere Grenzabschnitte. Als Schlepper wurden 29 Personen eruiert. Im ersten Halbjahr 1988 wurden 811 illegale Grenzgänger (173 türkischer Staatsangehörigkeit - die illegalen Grenzgänger rekrutierten sich nunmehr weniger aus der Türkei als aus anderen Staaten des europäischen Südostens wie auch des Nahen und Mittleren Ostens) erfaßt, von denen 607 die österreichisch-jugoslawische, 143 die österreichisch-ungarische Staatsgrenze und der Rest andere Grenzabschnitte unerlaubt überschritten hatten. Als Schlepper konnten 20 Personen festgestellt werden.

Soweit Schlepper nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wurde gegen sie mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen (Aufenthaltsverbote, Abschiebungen) vorgegangen. Österreichische Staatsbürger können lediglich im Verwaltungswege wegen Anstiftung zur Übertretung des Grenzkontrollgesetzes und des Paßgesetzes bestraft werden.

Die trotz der getroffenen Maßnahmen im Jahr 1988 beobachtete Zunahme der Zahl unerlaubter Grenzübertritte ist mit der verbesserten Organisation der internationalen Schlepperorganisationen zu

- 4 -

erklären. Obwohl also eine Unterbindung dieser Aktivitäten nicht erreicht werden kann, sind die Bundesministerien für Inneres und Finanzen und deren nachgeordnete Behörden und Dienststellen weiterhin bemüht, jede Veränderung im Verhalten der Schlepper zu registrieren und in entsprechender Weise darauf zu reagieren.

Zu Frage 3

Zur Hintanhaltung des unerlaubten Grenzübertrittes aus dem Ausland nach Österreich wurden, soferne die personellen Gegebenheiten vorhanden waren, entsprechende Vorkehrungen wie oben zu Frage 2 ausgeführt, getroffen. Hinsichtlich der illegalen Ausreise aus Österreich in angrenzende westliche Staaten fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage, da das Grenzkontrollgesetz in seinem § 15 den Versuch des unerlaubten Grenzübertrittes nicht unter Strafe stellt und somit Sicherheits- und Zollorganen bei einem Betreten in Frage kommender Personen im Grenzgebiet auch bei offenkundigem Versuch, die Staatsgrenze ins Ausland zu überschreiten, keine Handhabe zum Einschreiten geboten ist.

Klaus Lederer